

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Wartungen (AGB-W)

der Fa. Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz F&P) bei Bedarf auf dessen Verlangen angemessen zu unterstützen, insbesondere für einen ungehinderten Zutritt von F&P zu den zu wartenden Dachanlagen Sorge zu tragen sowie vor der Inspektion auf Schäden, Störungen sowie sonstige abnormale Betriebserscheinungen hinzuweisen.
2. Im Rahmen des Wartungsvertrages werden von F&P lediglich zerstörungsfreie Sichtprüfungen durchgeführt. Nicht Gegenstand sind zerstörerische Sondierungsöffnungen, diese müssten gesondert beauftragt werden. Gleiches gilt für gewünschte Dichtheitsprüfungen.
3. Instandhaltungsleistungen, die über reine Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, insbesondere Verbesserungen, Änderungen oder Generalüberholungen von Dachanlagen sowie außerordentliche Prüfungen, hat der Auftraggeber mit gesondertem Auftrag zu beauftragen.
4. Der Auftraggeber stellt für die Leistungen von F&P im erforderlichen Umfang Betriebsmittel wie Strom und Wasser sowie deren Anschlüsse zur Verfügung.
5. Der Auftraggeber stellt F&P spätestens mit der Erbringung der Dachwartungsleistungen die erforderlichen Planunterlagen, Zeichnungen und allfällig vorhandene Instandhaltungs- und Bedienungsanleitungen des Herstellers sowie vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Schadensprotokolle und Befunde zur Verfügung.
6. Alle Ansprüche der Vertragsteile untereinander, die sich aus dem Vertrag ergeben, verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in 12 Monaten ab Abschluss nach Wartungsarbeiten.
7. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, personenbezogene Daten, die diese im Rahmen der Durchführung des bestehenden Vertrages erhalten, nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.
8. Der bestehende Vertrag gibt die zwischen den Vertragsteilen getroffene Vereinbarung über die Wartung ausschließlich wieder. Zusatzvereinbarungen dazu wurden nicht getroffen. Es gilt das Schriftformerfordernis. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.